



"CORONA-TASK-FORCE" NEWS

Stuttgart, 19.03.2020

Vergaberecht:

Die Praxisgruppe Vergaberecht von HAYER & MAILÄNDER Rechtsanwälte, Stuttgart und Brüssel (Ansprechpartner: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht Dr. Alexander Hübner, ah@haver-mailaender.de) weist auf folgende Eilmeldung hin (Stand: 19.03.2020):

Die Ankündigung der EU-Kommission vom 19.03.2020, im Rahmen der Notfall-Reserve **rescEU** einen strategischen **Vorrat** an medizinischen Ausrüstungen wie Beatmungsgeräten und Schutzmasken anzulegen, um die EU-Länder vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie zu unterstützen, ist für alle Anbieter solcher Produkte interessant.

Zu den medizinischen Ausrüstungen, die bevorratet werden sollen, gehören:

- medizinische Ausrüstung für die Intensivpflege wie Beatmungsgeräte,
- persönliche Schutzausrüstungen wie wiederverwendbare Schutzmasken,
- Impfstoffe und Therapeutika,
- Labormaterial.

Wie funktioniert der rescEU-Vorrat?

- Der Vorrat selbst wird von einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgenommen werden. Der Aufnahmestaat wird für die Beschaffung der Ausrüstung zuständig sein.

Das bedeutet, dass es hier öffentliche Vergabeverfahren geben wird, an denen sich Lieferanten beteiligen können.

- Die Bevorratung wird zu 90 % von der Kommission finanziert werden.

Das bedeutet, dass zwingend EU-Vergaberecht, in Deutschland also das GWB-Vergaberecht oberhalb der Beschaffungsschwellenwerte, unterhalb die UVgO und jedenfalls das ungeschriebene EU-Vergaberecht für binnenmarktrelevante Aufträge, beachtet werden muss.

- Das EU-Budget für die Bevorratung beläuft sich zunächst auf 50 Mio. EUR. Das lässt darauf schließen, dass große Auftragsvolumina im Raum stehen.

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten bereits dabei, im Wege der **gemeinsamen Auftragsvergabe** persönliche Schutzausrüstungen, Beatmungsgeräte und Material für Coronavirus-Tests zu beschaffen. Dieser koordinierte Ansatz versetzt die Mitgliedstaaten in eine Position der Stärke bei Verhandlungen mit der Industrie über Lieferungen und Preise von Medizinprodukten.

Einzelheiten finden Sie unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_476

Ihr Ansprechpartner:



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
Dr. Alexander Hübner
Tel.: +49 (0)711/22744-35
ah@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de

Sehr gerne können Sie auch Ihren bisherigen Ansprechpartner bei HAVER & MAILÄNDER kontaktieren oder unsere Zentrale unter Tel. +49 (0)711/22744-0

Unsere Corona-Task-Force erreichen Sie per E-Mail auch unter: CoronaTF@haver-mailaender.de